

Beitragsordnung des 1. Club für Badminton Köln e.V.

§ 1. Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr ab 01.01.2019

	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr
Erwachsene (Regelbeitrag)	16,50 EUR	3 Monatsbeiträge
Ermäßigter Beitrag	13,00 EUR	2 Monatsbeiträge
Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr)	13,00 EUR	2 Monatsbeiträge
Familienbeitrag (Beiträge pro Person)	13,00 EUR	2 Monatsbeiträge
Kurzzeitbeitrag (bis 6 Monate)	20,00 EUR	0 Monatsbeiträge
Flüchtlinge (bis 12 Monate)	1,00 EUR	0 Monatsbeiträge
Inaktive	5,00 EUR	0 Monatsbeiträge

§ 2. Fälligkeit

Der Jahresbeitrag für den 1. Club für Badminton Köln e.V. wird für alle Mitglieder im Voraus erhoben und ist mit der Aufnahme bzw. zum 2. Januar des Geschäftsjahres fällig.

§ 3. Ermäßigter Beitrag

§ 3. 1. Wehr- oder Zivildienstleistende und Arbeitslose

Der ermäßigte Beitrag wird nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag kann für das lfd. Geschäftsjahr nur entsprochen werden, wenn der Beitrag für das lfd. Geschäftsjahr bezahlt ist, keine weiteren Rückstände bestehen, der Antrag dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres zugeht und mit Belegen über die Dienstzeit bzw. die Zeit der Arbeitslosigkeit versehen ist. Nach der Bewilligung wird der überzahlte Beitrag nach Wahl des Vorstandes auf das folgende Geschäftsjahr verrechnet oder zurückerstattet.

§ 3. 2. Schüler/Auszubildende/Studenten vom 18. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr

Der ermäßigte Beitrag wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag für das Folgejahr muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens einen Monat vor dem Ende des lfd. Geschäftsjahres zugehen und Angaben zur Art der Ausbildung und zu dem Monat enthalten, in welchem die Ausbildung voraussichtlich endet. Soweit dem Vorstand kein Antrag innerhalb der Frist zugeht, wird für das folgende Geschäftsjahr der Regelbeitrag fällig.

Dem Antrag sind Belege zur Ausbildung beizufügen. Soweit keine Belege beigefügt sind, wird der Antrag nur unter Vorbehalt angenommen. Die Belege sind dann im Folgejahr nachzureichen. Soweit dem Vorstand spätestens einen Monat vor dem Ende des folgenden Geschäftsjahres keine Belege für die Ausbildungszeit nachgereicht worden sind, gilt die Beitragsermäßigung als widerrufen. Die Differenz zum Regelbeitrag ist dann sofort fällig.

§ 3. 3. Köln Pass Inhaber

Inhaber eines gültigen Köln Pass erhalten gegen Vorlage den ermäßigten Beitrag. Der Köln Pass muss jedes Jahr erneut vorgelegt werden.

§ 3. 4. Einzelfallentscheidung durch den Vorstand

Um hier nicht abgebildete Einzelfälle darzustellen kann der Vorstand mit einstimmigen Beschluss für einzelnen Mitglieder den ermäßigten Beitrag ermöglichen. Die Entscheidung muss für jedes Jahr neu geprüft und entschieden werden. Der Vorstand muss dabei immer die Intention des ermäßigten Beitrags (Unterstützung von Geringverdienern) im Blick haben.

§ 4. Familienbeitrag

Der Familienbeitrag wird nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag kann für das lfd. Geschäftsjahr nur entsprochen werden, wenn der Beitrag für das lfd. Geschäftsjahr bezahlt ist, keine weiteren Rückstände bestehen, der Antrag dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres zugeht.

Der Familienbeitrag gilt für Familien ab 3 Personen, Alleinerziehende und gleichgeschlechtliche Paare mit Kind/Kinder und solange alle Familienmitglieder, ausgenommen der Erziehungsberechtigten, unter 18 Jahre alt sind.

§ 5. Kurzzeitbeitrag

Der Kurzzeitbeitrag kann vom Mitglied für einen Zeitraum von einem Monat bis maximal 6 Monaten bei der ersten Anmeldung angegeben werden. Sollte es im Anschluss zu einer normalen Mitgliedschaft kommen, muss die Anmeldegebühr sowie die Jahreggebühr ab Beginn der normalen Mitgliedschaft gezahlt werden.

§ 6. Asylbewerber und Migranten

Dieser Beitrag gilt für Asylbewerber oder Migranten ohne eigenes Einkommen und kann nur solange in Anspruch genommen werden, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist. Nach dieser Zeit wird der dann passende Beitrag erhoben. Einen Status des laufenden Verfahrens hat das Mitglied halbjährlich zum 30.05 oder 31.10 selbstständig einem Vorstandmitgliedes schriftlich einzureichen.

§ 7. Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie dürfen auch nicht am Spielbetrieb des Vereins (freie Hallenspielzeiten, Training, Ligaspiele, etc) teilnehmen. Zu allen Vereinsfeierlichkeiten sind sie herzlich eingeladen.

§ 8. Beitragszahlung per Lastschrift

Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen. Sollte es zu einer vom Mitglied verursachten Rückgabe der Lastschrift kommen, trägt das Mitglied die entstehenden Gebühren für diese Rücklastschrift.

§ 9. Mahnkosten

Es wird eine Mahnkostenpauschale von 5,00 EUR (Telefon, Papier, Porto) erhoben. Weitergehende Kosten, wie Rücklastgebühr, Ermittlungskosten einer neuen Anschrift etc. bleiben hiervon unberührt.

§ 10. Inaktive

Jedes Mitglied kann dem geschäftsführenden Vorstand seinen Wechsel zum Status "Inaktiv" bis spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres für das Folgejahr schriftlich anzeigen.

§ 11. Aufnahmegebühr

Mitglieder, die aus dem 1. CfB Köln e.V. austreten und zu einem späteren Zeitpunkt wieder eintreten, haben die Aufnahmegebühr erneut zu zahlen. Als inaktiv eingetretene Vereinsmitglieder müssen zur Aktivierung die Aufnahmegebühr nachentrichten. Zur Bemessung der Höhe der Aufnahmegebühr ist der Zeitpunkt der Aktivierung maßgeblich.

§ 12. Zusatzbeitrag Leistungsgruppen

Der Vorstand kann von bestimmten Leistungsgruppen eine zusätzliche Monatsgebühr erheben. Diese Gebühr soll besonderes Training (Umfang, Qualität und / oder Ausstattung) für Jugend oder Erwachsene ermöglichen. Die Gebühr kann auf Antrag durch einstimmige Entscheidung des Vorstands gemindert oder erlassen werden (vergleichbar zu §3.4). Die Gebühr wird monatsweise bzw. bevorzugt quartalsweise erhoben.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wird mit dem 01.07.2020 wirksam. Sie tritt an die Stelle sämtlicher älterer Regelungen.